



Schutzkonzept IV der Primarschule Ermatingen zur Nutzung von Schulräumen, MZA und Freizeitanlagen für externe Schulen, Vereine, Gesellschaften und Körperschaften

Gültigkeit: ab 22. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021

Ziel

Sportanlagen und Kultureinrichtungen sind gemäss bundesrätlicher Verordnung für Erwachsene geschlossen. Gemäss Bundesverordnung dürfen Infrastrukturen für Sport- und Kulturaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren jedoch offen sein (Jugendriege etc.). Erwachsene dürfen kleine Kinder in die Anlage begleiten, aber selber nicht aktiv teilnehmen (ausgenommen Trainer/Leiter). Die zeitliche Begrenzung bis 19 Uhr gilt nicht mehr.

Grundlagen

- Covid-19 Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 Stand 22. Dezember 2020
- DEK-Entscheid 6 vom 23. Oktober 2020
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte (BASPO, Swiss Olympic)

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie mit den geltenden, übergeordnete Schutzmassnahmen die Nutzung der Schulanlagen für externe Vereine, Gesellschaften und Körperschaften weiterhin stattfindet. Die vom Bundesrat verhängte und verschärfte COVID-19-Verordnung in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, muss eingehalten werden:

1. Hygieneregeln des BAG beachten (spez. Hände waschen)
2. Distanz halten – wenn möglich 1.5 m
3. Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind untersagt
4. Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum und Aussenanlagen der Primarschule sind verboten
5. Masken tragen, wenn der Abstand von 1.5 m nicht möglich ist
6. In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragepflicht
Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:
 - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können
 - Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen die Betreuung wesentlich erschwert
7. Die Sanitären Anlagen sind geöffnet, vor den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel-Dispenser
8. Böden, sanitäre Anlagen und Türklinken, werden regelmässig von der Hauswartung gereinigt und desinfiziert.
9. Gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
10. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Gelände der Primarschulgemeinde nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
11. Eine Präsenzliste muss geführt werden (14 Tage Aufbewahrung)
12. Für kulturelle und sportliche Aktivitäten (für Jugendliche unter 16 Jahre) muss ein Schutzkonzept erstellt und von der Primarschulbehörde genehmigt werden



-
13. Ernennung einer gesamtverantwortlichen Person für den Verein/die Veranstaltung
 14. Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass Leiter*innen, Trainer*innen, Musiker*innen, Sportler*innen und Erziehungsberechtigte über das Schutzkonzept informiert werden.

Sport

15. Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen nicht durchgeführt werden.
16. **Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind für Erwachsene untersagt.**
17. Trainingsaktivitäten im Leistungssport sind in den Innenräumen erlaubt
18. Im Freien darf Sport in Gruppen von 5 Personen betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird (Joggen, Radfahren, Langlauf). Sportarten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt.
19. Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden verantwortlich. Desinfektionsmittel ist Sache der Vereine.

Hallenbad

20. Für nichtschulische Aktivitäten dürfen sich im Hallenbadbereich maximum 15 Personen unter 16 Jahre aufhalten. Die öffentlichen Öffnungszeiten für U16-Jährige sind:
Dienstag 1800 – 2100h, Mittwoch 1800 – 1900h und Freitag 1800 – 1900h

Kultur

21. Erlaubt sind alle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Dies gilt etwa auch für den Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen.
22. Erlaubt sind Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren (z.B. Musizieren in Proberäumen).
23. Proben und Aufführungen sind für Chöre, im nichtprofessionellen Bereich, verboten.

Mensa / Kantine

24. Für Köche und Servicepersonal gelten die Regeln der Restauration
25. Gäste müssen sitzend essen und trinken, pro Tisch sitzen maximum vier Personen
26. Der `Mittagstisch` ist ausschliesslich für Schüler/innen und Schulpersonal vorgesehen

Die Primarschulbehörde Ermatingen wird wo nötig auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Veranstaltungen zu verbieten oder aufzulösen, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird.

Die Schutzkonzepte der Veranstalter werden per E-Mail an antonio.basile@primaerma.ch geschickt.

Das Vorliegende Schutzkonzept ersetzt das Schutzkonzept III vom 29. Oktober 2020.

Ermatingen, 1. Januar 2021

Primarschulbehörde Ermatingen

Antonio Basile
Präsidium ad interim, Finanzen